

14. November 2001

Infobrief 38/01

Girokonto, Überweisungsdauer im Inlandverkehr, Zinserhöhung

Sachverhalt

Einem Kunden einer Sparkasse wurde für ein Konto ein Kreditrahmen von 20.000,- DM eingeräumt, den er auch in Anspruch nimmt. Für das Konto besteht eine Sicherheit in Form einer Grundschuld. Das Konto dient dem Zahlungsverkehr, im Vertrag wurde es als Girokonto bezeichnet und der Zinssatz mit „zurzeit 6 %“ angegeben. Eine Kündigung war jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Seit 1997 bezieht der Kreditnehmer eine staatliche Rente, die auf diesem Konto oft erst mit sechs Tagen Verzögerung eingeht. Vor kurzem hat die Bank den Zinssatz ohne Rücksprache auf 11,25 % erhöht. Dem Kreditnehmer ist das erst nachträglich durch Zufall aufgefallen, denn die Kontoauszüge geben nicht den aktuellen Zinssatz an, sondern nur die konkreten Sollzinsen. Frage ist, ob (1) das Kreditinstitut den Zinssatz erhöhen durfte, und (2) inwieweit der Kreditnehmer einen Anspruch auf zeitnähere Gutschrift der Rentenbezüge hat.

Stellungnahme

1. Zinserhöhung beim Girokonto

Der Vertrag bezieht sich ausdrücklich auf ein „Girokonto“. Die Vereinbarung über den Sollzins von 6 % p.a. gilt laut Vertrag „bis auf weiteres“. Offensichtlich wurde der Zinssatz einseitig durch die Bank angehoben, wobei das Konto und die übrigen Vereinbarungen unverändert weiter bestehen bleiben sollten. Andernfalls hätte die Bank den Vertrag kündigen müssen. Danach stünde ihr lediglich ein Anspruch auf Verzugszinsen zu.

Ausgehend vom Fortbestehen des Kontos kommt es bei einer Zinsänderung auf den Vertrag und die dem Vertrag zugrunde liegenden AGB an. Letztere liegen uns nicht vor. Der allgemeinen Praxis folgend ist davon auszugehen, dass das Kreditinstitut den Zinssatz zum jeweiligen Rechnungsabschluss ändern kann. Die Zinsänderung wird grundsätzlich erst mit Mitteilung an den Kreditnehmer (einseitige empfangsbe-

dürftige Willenserklärung) wirksam. Das Kreditinstitut ist hier im Zweifel beweispflichtig. Bei Girokonten wird der monatliche Kontoauszug als zeitnahe Mitteilung angesehen und gilt als ausreichend. Bei Vereinbarung der Nutzung eines Kontoauszugsdruckers darf das Kreditinstitut davon ausgehen, dass sich der Kreditnehmer zeitnah über die Zinsänderungen informiert (Bankrechts-Handbuch-Bruchner 2. Aufl., 2001, § 78, Rz. 70 und § 81 Rz. 41).

a) Zeitnahe Mitteilung der Zinserhöhung

Ob das Kreditinstitut aktuelle Änderungen der Zinssätze auf den Kontoauszügen mitteilt, wie es allgemein üblich ist, oder auf andere Art, ist gleichgültig. Es muss jedoch eine zeitnahe Unterrichtung erfolgen. Dieses ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Der Kreditnehmer kann daher bis zur Unterrichtung auf den alten Zinssatz von 6 % p.a. bestehen.

Zinssätze müssen aber nicht ständig auf den Kontoauszügen ausgewiesen. Fehlen jedoch Informationen hat der Kontoinhaber gem. §§ 675, 666 BGB einen Auskunftsanspruch, dessen Umfang sich nach Treu und Glauben, der Verkehrssitte und den Umständen des Einzelfalles richtet. Dazu gehören bei einem Girokonto auf jeden Fall die Zinssätze sowie die Höhe der gezahlten Gebühren und der gezahlten Zinsen.

b) Zurückweisung und Kündigung

Die Zinserhöhung ist ebenfalls unwirksam, wenn sie der Kreditnehmer unmittelbar zurückweist. Nach Nr. 12 Abs. 4 Banken-AGB und Nr. 17 Abs. 4 Sparkassen-AGB ist dem Kreditnehmer ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat eingeräumt. Die Kündigung führt zur Zurückweisung der Zinserhöhung, die Abrechnung erfolgt dann weiterhin zum alten Zinssatz.

Fraglich ist, wie ein Widerspruch der Zinserhöhung durch den Kreditnehmer ohne ausdrückliche Kündigung zu werten ist. Die Zinsanpassung erfolgt gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen. Die Mitteilung an den Kreditnehmer ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Der Kreditnehmer kann sich daher der Zinserhöhung nicht einfach verweigern. Ein bloßer Widerspruch des Kreditnehmers ohne Kündigung zeigt dem Kreditinstitut aber, dass dem Kreditnehmer nicht klar ist, wie er rechtlich gegen die Zinserhöhung vorgehen kann. Der Kreditnehmer ist daher für die Mitarbeiter des Kreditinstitutes sichtbar aufklärungsbedürftig. Das Kreditinstitut muss den Kreditnehmer in einem solchen Fall darauf hinweisen, dass ein Widerspruch allein die Zinserhöhung nicht unwirksam macht und er aufgrund der o.g. AGB nur die Möglichkeit hat, den Kredit zu kündigen. Unterlässt das Kreditinstitut dieses, macht es sich wegen eines Aufklärungsverschuldens schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz besteht in den Mehrkosten für das bestehende Girokonto aufgrund der nicht rechtzeitig erfolgten Kündigung, soweit der Kreditnehmer bei erteilter Kündigung ein günstigeres Girokonto hätte finden können.

2. Dauer von Gutschriften im Inland – hier Rentenzahlungen

Die Gutschrift und Wertstellung einer Überweisung hat in Deutschland zwischen unterschiedlichen Kreditinstituten gem. §§ 676a Abs. 2 Nr. 2, 676 g Abs. 1 S. 4 BGB für

Überweisungen **ab 1. 1. 2002** innerhalb von drei Bankgeschäftstagen (Art. 228 Abs. 2 EGBGB) zu erfolgen. Es kommt auf den Tag der konkreten Überweisung an. Derzeit gibt es keine verbindliche Regelung für die Dauer einer Inlandsüberweisung. Die Gutschrift der Rente auf dem Konto erst sechs Tage nach Eingang bei der Sparkasse ist aber auch nach dem 1.1.2002 rechtlich nicht angreifbar. Die obige Regelung greift nach dem Willen des Gesetzgebers nicht für Überweisungen von Rentenzahlungen (Palandt, 60. Aufl., Art. 228 Abs. 3 EGBGB Rz. 4). Es gilt daher im vorliegenden Fall die bisherige Rechtsprechung ohne Änderung weiter. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Einhaltung bestimmter Fristen. Dem Kunden bleibt nur die Möglichkeit, das Kreditinstitut zu wechseln.